

Satzung

des Vereins

„Freundeskreis Israelitisches Krankenhaus in Hamburg“

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

„Freundeskreis Israelitisches Krankenhaus in Hamburg e. V.“

(eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registrier-
nummer VR 15428)

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der gemeinnützigen Stiftung „Israelitisches Krankenhaus in Hamburg“ bei der Erfüllung ihres Auftrages der Krankenversorgung.

(2) Der Verein pflegt das Ansehen des Krankenhauses und setzt sich für seine Interessen in der Öffentlichkeit ein.

(3) Er unterstützt das Israelitische Krankenhaus in seinem Bestreben, Diagnostik, Therapie und Pflege der Patienten auf seinem optimalen Niveau zu halten, dem baulichen Zustand und der Ausstattung des Hauses ein ansprechendes Erscheinungsbild zu geben, um dadurch zum Wohlbefinden des Patienten beizutragen. Hierzu wirbt er Geld- und Sachmittel ein, die er an das Krankenhaus weiterleitet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die zur Durchführung des Zwecks des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen benennen für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft einen Vertreter und einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - c) zum Ende des zweiten Kalenderjahres, in dem das Mitglied keinen Beitrag mehr geleistet hat.
- (4) Wenn ein Mitglied erheblich gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied zuzustellen, die Berufung ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

- (1) Jedes Mitglied ist gehalten, seinen Beitrag jährlich nach seinem Wunsch und Vermögen selbst zu bestimmen. Beträge in jeder Höhe sind willkommen. Auch Nichtmitglieder können dem Verein in beliebiger Höhe Spenden zukommen lassen. Der Beitrag (bzw. die Spende) ist auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Verein erteilt darüber eine Spendenbescheinigung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind befugt, den Verein gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen zu vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Für die Wahl der Beisitzer hat der Vorstand das Vorschlagsrecht.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand befugt, die Geschäfte ohne dieses – gegebenenfalls unter Neuverteilung der Vorstandsämter – bis zum Ende der Amtszeit weiterzuführen oder durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen zu lassen, das bis zur turnusmäßigen Neuwahl nach Abs. (3) im Amt bleibt.
- (5) In der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen dieser Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Vergabe der Mittel an das Krankenhaus. Hierüber legt der Vorstand in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Kuratoriums des Israelitischen Krankenhauses oder Mitarbeiter des Krankenhauses zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und kann erforderlichenfalls zu seiner Unterstützung aus dem Kreis der Mitglieder Beiräte berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mit schriftlichem Antrag ein Viertel der Vereinsmitglieder für erforderlich halten.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gegebenenfalls gestellter Anträge schriftlich einzuberufen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (6) Vorstandswahlen sind auf Antrag in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig über
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - den Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr.
- (8) Auch zu den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder des Kuratoriums des Israelitischen Krankenhauses oder Mitarbeiter des Krankenhauses zur Beratung hinzuziehen.

§ 10 Niederschrift über Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vereinsvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Israelitisches Krankenhaus in Hamburg“ bzw. ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Übergangsvorschrift

- (1) Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hamburg, 12. Januar 2016